

### **3. Satzung zur Änderung der Grundordnung**

| <b>Grundordnung</b> | <b>Amtliche Mitteilungen</b> | <b>Veröffentlichungsdatum</b> |
|---------------------|------------------------------|-------------------------------|
| Neufassung          | 45/2019                      | 21.08.2019                    |
| 1. Änderungssatzung | 03/2020                      | 07.04.2020                    |
| 2. Änderungssatzung | 29/2022                      | 22.08.2022                    |

Der Senat der Technischen Hochschule Wildau hat gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) und §§ 34 Abs. 1, 10 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019, Amtliche Mitteilung Nr. 45/2019, zuletzt geändert mit der zweiten Änderung vom 22. August 2022, Amtliche Mitteilung Nr. 29/2022, in seiner Sitzung am 27. Oktober 2025 die folgende dritte Änderung der Grundordnung erlassen. Die Satzung wurde genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 27.03.2026:

## Artikel I

Die Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 45/2019, zuletzt geändert am 22. August 2022, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 29/2022, wird wie folgt geändert:

### 1. Nach § 9 wird ein neuer § 10 wie folgt eingefügt:

#### **§ 10**

#### **Studentischer/Studentische Vizepräsident\*in**

- (1) Der Senat wählt aus der Gruppe der Studierenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten nach Anhörung des obersten beschlussfassenden Organs der Studierendenschaft den/die studentischen Vizepräsident\*in.
- (2) Die Amtszeit des/der studentischen Vizepräsident\*in beträgt ein Jahr und endet spätestens mit Amtsantritt der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten. Sie/er bleibt bis zur Wahl der Nachfolge geschäftsführend im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der/die studentische Vizepräsident\*in ist stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums, das sich aktiv in die strategische Entwicklung der Hochschule einbringt und die für Studierende relevanten hochschulischen und hochschulpolitischen Themen im Rahmen eines eigenen Ressorts selbstständig bearbeitet.
- (4) Der/die studentische Vizepräsident\*in nimmt an den Präsidiumssitzungen, den Sitzungen des Präsidialkollegiums, den Senatssitzungen sowie bei Bedarf an anderen Gremiensitzungen teil und bereitet hierfür bei Bedarf eigenständig Anträge und Konzepte vor. Er/sie pflegt eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Gremien der Studierendenschaft sowie einen regelmäßigen Austausch mit anderen studentischen Vizepräsident\*innen in Brandenburg.
- (5) Studentische Vizepräsident\*innen können auf Vorschlag des/der Präsident\*in nach Anhörung des obersten beschlussfassenden Organs der Studierendenschaft mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats abgewählt werden.
- (6) Der/die studentische Vizepräsident\*in erhält einen angemessenen finanziellen Ausgleich. Für die Erstattung von Auslagen und Reisekosten gilt § 17 Abs. 7 Satz 3 BbgHG entsprechend.

### 2. Alle nach dem neu eingefügten § 10 folgenden Paragraphen erhalten eine um eine Ziffer erhöhte Bezifferung.

## Artikel II

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

**Artikel III**  
**Bekanntmachungserlaubnis**

Die Hochschulverwaltung wird ermächtigt, die Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in den Amtlichen Mitteilungen bekanntzumachen.

Wildau, 27. März 2026

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe  
Präsidentin  
der Technischen Hochschule Wildau